

Friedhofsgebührensatzung

Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Mackenbach

vom 10.10.2012

sowie

1. Änderungssatzung zur Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Mackenbach

vom 27.05.2019

Der Gemeinderat Mackenbach hat am 09.10.2012 und am 23.05.2019 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung und die Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

- (1) Bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller,
- (2) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 19.11.2001, 15.05.2002 und 15.11.2006 außer Kraft.
- (3) Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Erwerb des Nutzungsrechtes an Grabstellen

a)	Kindergrab	100 €
b)	Urnengrab, je Belegstelle	100 €
c)	Zusätzliche Urnenbelegstelle i8m vorhandenen Erdbestattungsgrab	100 €
d)	Einzelgrab	200 €
e)	Familiengrab, je Belegstelle	200 €
f)	Einzelgrab mit Urnen, 1. Belegstelle	200 €
	je weitere	100 €
g)	Tieferlegung, 1. Belegstelle	200 €
	Stelle für Tieferlegung	200 €
h)	Urnengrabstätte in einer Urnenwand (Belegung mit max. 2 Urnen) mit einer Ruhefrist von 20 Jahren	1.000 €
i)	Rasengräber als Urnengräber einschl. Pflegemaßnahmen	
	- Erdröhre für 2 Urnen	1.000 €
	- Erdröhre für 4 Urnen	1.500 €
j)	Grabstätten für auswärts wohnhaft und verstorbene Personen 100 % zu a) bis i)	

II. Verlängerung der Nutzungszeit

Bei Ablauf des Nutzungsrechtes, je Belegstelle und Jahr

a)	Kindergrab	10 €
b)	Urnengrab	10 €
c)	Normalgrab	15 €
d)	Einzelgrab mit Urnen, 1. Belegstelle	15 €
	je weitere	15 €

e)	Urnenwand (wenn Urnenkammer noch nicht vollständig belegt ist)	40 €
f)	Rasengräber als Urnengräber	40 €

Bei späteren Beisetzungen, je Belegstelle und Jahr

a)	Normalgrab	15 €
b)	Einzelgrab mit Urnen	15 €
c)	Urnengrab	10 €
d)	Tieferlegung	15 €
e)	Urnenwand	40 €
f)	Rasengräber als Urnengräber	40 €

III. Grabanfertigung und Grabschließung

a)	für Personen bis 6 Jahre	150 €
b)	für Personen über 6 Jahre	600 €
c)	für Urnenbeisetzungen	100 €
d)	für Tieferlegung	700 €
e)	Beisetzung von Urnen in einer Urnenwand 1. Belegstelle	100 €
	je weitere	100 €
f)	für anonyme Urnenbeisetzungen für auswärts wohnhaft und verstorbene Personen	400 €
g)	für anonyme Urnenbeisetzungen für Bürger der Ortsgemeinde Mackenbach	200 €
h)	Rasengräber als Urnengräber	100 €

IV. Ausgrabungen, Umbettungen

Für Ausgrabungen und Umbettungen sind vom Gebührenschuldner die der Friedhofsverwaltung bzw. dem Friedhofseigentümer entstandenen Kosten zu erstatten.

V. Leichenhallenbenutzung

a)	Benutzung der Zelle	100 €
b)	Benutzung der Aussegnungshalle	100 €
c)	Urnenaufbewahrung	100 €

VI. Sonstige Gebühren

a)	Benutzung des Harmoniums	25 €
b)	Kondolenzliste	5 €
c)	Für die Entfernung einer Grabstätte oder eines Grabmales sind die der Friedhofsverwaltung entstehenden Kosten zu erstatten.	